



zu Drs. Nr. 242/15

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.03.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Durchführung des Heilpraktikergesetzes

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Durchführung Heilpraktikergesetz

Der Kreistag befasste sich in der Sitzung am 04.11.2014 im Rahmen der Durchführung des Heilpraktikergesetzes mit der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Überprüfungen und Erlaubniserteilungen der Heilpraktiker im Regierungsbezirk Köln (Drs.Nr. 218/14). Die Stadt Köln hatte die am 06.03.2012 in Kraft getretene Fassung zum 31.12.2014 gekündigt und eine neue geänderte Fassung vorgelegt, die die pauschalierte Entschädigungsregelung modifiziert bzw. die Umlage erhöht. Der Kreistag hat beschlossen, die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzuschließen (Drs.Nr. 357/14), sie ist am 28.04.2015 in Kraft getreten. Die Aufgaben werden damit weiterhin dem Gesundheitsamt der Stadt Köln übertragen.

Gemäß § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939¹ benötigt derjenige eine Erlaubnis, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestallt zu sein. Die Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Weiteres wird in ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilprDV) und in den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes geregelt.

Nach den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes sollen die Überprüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktiker/-innen zentral im Regierungsbezirk Köln durch die untere Gesundheitsbehörde Köln erfolgen. Dies wird sichergestellt durch die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn, Köln und Leverkusen.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erfolgt zentral durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln und beinhaltet die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Heilpraktikeranwärter/-innen unterteilt in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Die Überprüfung führt zu einer Erlaubniserteilung bzw. Versagung und ist

¹ Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702)

gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) von der Stadt Köln erhoben.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass für die nicht durch die Gebühren abgedeckten Kosten eine pauschalierte Entschädigung auf der Grundlage der Einwohnerzahl erfolgt. Die Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig. Die Stadt Köln prüft jährlich, ob die erhobenen Pauschalen kostendeckend sind und fordert von denen an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Beteiligten eine weitere Erstattung bzw. zahlt Gelder zurück.

Die Umlage nach erfolgter Abrechnung betrug für den Kreis Düren in den Jahre 2012 bis 2014:

2012	2013	2014
3.562,16 €	4.134,99 €	3.782,25 €

Die der Umlage zugrunde liegenden Fallzahlen werden vom Fachamt nicht erhoben und lassen sich auch nicht durch Anfrage bei der Stadt Köln ermitteln. Obwohl in § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt ist, dass nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, eine Durchschrift des ergangenen Bescheides erhält, wird dies aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht praktiziert. In Anbetracht der geringen Umlagenhöhe wird dies seitens der Rechnungsprüfung nicht weiter verfolgt.

Prüfbeanstandungen ergaben sich im Übrigen nicht.